



Stand August 2026

1. Geltungsbereich und Veranstalter

Diese Reise- und Teilnahmebedingungen gelten für Veranstaltungen und Fahrten, die der Ski-Club 1955 Schifferstadt e.V. (SCS) selbst organisiert und gegenüber den Teilnehmenden als Veranstalter anbietet. Maßgeblich sind zusätzlich die jeweilige Ausschreibung, die Buchungsbestätigung und gegebenenfalls besondere Teilnahmebedingungen der konkreten Fahrt.

Ob im Einzelfall die gesetzlichen Vorschriften über Pauschalreisen (§§ 651a ff. BGB) Anwendung finden, richtet sich nach Art und Umfang der angebotenen Reiseleistungen. Gesetzlich ausgenommen sein können insbesondere Reisen, die nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden. Soweit zwingendes Reiserecht anwendbar ist, geht dieses diesen Bedingungen vor.

2. Anmeldung und Vertragsschluss

Die Anmeldung erfolgt über den vom SCS für die jeweilige Fahrt vorgesehenen Anmeldeweg. Sie stellt ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Reisevertrags dar. Der Vertrag kommt mit der Buchungsbestätigung des SCS in Textform zustande. Grundlage des Vertrags sind die Ausschreibung, die Buchungsbestätigung und diese Bedingungen.

Wer mehrere Personen anmeldet, hat dafür einzustehen, dass er zur Abgabe der Erklärungen für diese Personen berechtigt ist. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Altersgrenzen und besondere Teilnahmevoraussetzungen ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung.

Die Teilnehmenden haben die für Organisation und sichere Durchführung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Besondere gesundheitliche oder organisatorische Umstände sind nur insoweit mitzuteilen, wie dies für eine sichere Durchführung erforderlich ist.

3. Leistungen und Leistungsänderungen

Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Buchung maßgeblichen Ausschreibung und der Buchungsbestätigung.

Notwendige Änderungen einzelner Leistungen oder des Programmablaufs bleiben zulässig, soweit sie nach Vertragsschluss erforderlich werden, sachlich gerechtfertigt und für die Teilnehmenden zumutbar sind. Wesentliche Änderungen werden unverzüglich mitgeteilt; zwingende gesetzliche Rechte der Reisenden bleiben unberührt.

Wetter-, Schnee-, Pisten-, Straßen- oder Sicherheitsverhältnisse können Änderungen des Programms oder des Skigebiets erforderlich machen. Mehrkosten dürfen Teilnehmenden nur auferlegt werden, soweit dies vertraglich und gesetzlich zulässig ist.

4. Reisepreis und Zahlung

Reisepreis, Anzahlung, Restzahlung, Fälligkeiten und Zahlungsweg ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung bzw. Buchungsbestätigung. Zahlungen sind unter Angabe des vorgesehenen Verwendungszwecks fristgerecht zu leisten.

Bei Zahlungsverzug kann der SCS nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und – soweit zulässig – die nach diesen Bedingungen bzw. dem Gesetz anfallende Rücktrittsentschädigung verlangen.

Soweit für eine Pauschalreise eine gesetzliche Insolvenzversicherung erforderlich ist, werden Zahlungen nur entsprechend den gesetzlichen Vorgaben entgegengenommen und die erforderlichen Informationen bzw. Sicherungsnachweise zur Verfügung gestellt.

5. Rücktritt durch Teilnehmende / Ersatzperson

Teilnehmende können vor Reisebeginn jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt soll aus Nachweisgründen in Textform gegenüber dem in der Ausschreibung genannten Ansprechpartner erklärt werden. Die Nichtzahlung des Reisepreises gilt nicht als Rücktritt.

Der SCS kann eine angemessene Entschädigung verlangen. Soweit für eine Fahrt in der Ausschreibung wirksame Stornopauschalen festgelegt sind, gelten diese. Andernfalls richtet sich die Entschädigung nach den gesetzlichen Vorgaben bzw. nach den tatsächlich nicht ersparten und nicht anderweitig verwertbaren Kosten. Den Teilnehmenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Soweit gesetzlich vorgesehen, kann der Reisende innerhalb angemessener Frist eine Ersatzperson benennen. Hierdurch tatsächlich entstehende angemessene Mehrkosten können berechnet werden. Besondere persönliche Teilnahmevoraussetzungen der Ersatzperson bleiben zu beachten.

Bei Nichtantritt, verspäteter Anreise oder vorzeitiger Abreise besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung nicht in Anspruch genommener Leistungen, soweit der SCS hierfür keine Ersparnis erzielt oder Erstattung von Leistungsträgern erhält.

6. Rücktritt durch den SCS / Mindestteilnehmerzahl / außergewöhnliche Umstände

Der SCS kann eine Fahrt absagen, wenn die in der Ausschreibung angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Soweit Pauschalreiserecht Anwendung findet, sind dabei die gesetzlichen Höchstfristen für die Rücktrittserklärung zu beachten.

Der SCS kann außerdem zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Durchführung gehindert ist. Eine Absage wird den Teilnehmenden unverzüglich mitgeteilt. Bereits geleistete Reisepreiszahlungen werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unverzüglich, spätestens innerhalb der gesetzlichen Frist, erstattet.

Bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe können Reisende bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vor Reisebeginn ohne Entschädigung zurücktreten.

7. Durchführung, Sicherheit und Verhalten

Den Anweisungen der Reiseleitung sowie der eingesetzten Ski-/Snowboardlehrkräfte und Betreuungspersonen ist Folge zu leisten, soweit dies für Organisation, Sicherheit und ordnungsgemäße Durchführung erforderlich ist.

Die Teilnahme am Schneesport setzt eine den eigenen Fähigkeiten und den Bedingungen entsprechende Fahrweise sowie geeignete Ausrüstung voraus. Die allgemeinen FIS-Verhaltensregeln und örtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen Sicherheits-, Verhaltens- oder Aufsichtsregeln kann der SCS nach vorheriger Abmahnung – soweit diese nicht entbehrlich ist – geeignete Maßnahmen treffen und im äußersten Fall die weitere Teilnahme beenden. Notwendige Rückreise- oder Begleitkosten können dem Verursacher auferlegt werden, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Für Minderjährige gelten zusätzlich die in der Ausschreibung bzw. den Einverständniserklärungen festgelegten Aufsichts- und Jugendschutzregelungen sowie gegebenenfalls strengere Vorschriften des Aufenthaltslands.

8. Versicherungen

Der SCS empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung. Bei Auslandsfahrten wird zusätzlich eine private Auslandskrankenversicherung einschließlich medizinisch sinnvoller bzw. notwendiger Rückbeförderung empfohlen.

Bestehender Versicherungsschutz über Vereins-, Sportbund- oder Verbandsversicherungen richtet sich ausschließlich nach den jeweils aktuellen Versicherungsbedingungen. Eine Aussage zum konkreten Deckungsumfang erfolgt daher nur in der jeweiligen Fahrtinformation oder auf Anfrage.

9. Pass-, Visa-, Einreise- und Gesundheitsbestimmungen

Die Teilnehmenden sind grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, die für sie geltenden Ausweis-, Pass-, Visa-, Einreise- und Gesundheitsvorschriften zu erfüllen. Der SCS informiert, soweit gesetzlich erforderlich, vor Vertragsschluss über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten.

Bei Minderjährigen sind zusätzlich erforderliche Reisevollmachten oder Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten mitzuführen, soweit dies für das Reiseziel oder die konkrete Fahrt erforderlich ist.

10. Reisemängel und Mitwirkung

Beanstandungen und Reisemängel sind der Reiseleitung unverzüglich anzuzeigen, damit – soweit möglich und zumutbar – Abhilfe geschaffen werden kann. Ist eine Reiseleitung vor Ort nicht erreichbar, ist die in den Reiseunterlagen genannte Kontaktstelle zu informieren.

Soweit Pauschalreiserecht Anwendung findet, richten sich Abhilfe, Minderung, Kündigung und Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften.

11. Haftung

Der SCS haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Gesetzlich zwingende Haftungsansprüche, insbesondere bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, werden durch diese Bedingungen nicht ausgeschlossen oder beschränkt.

Für Leistungen selbständiger Leistungsträger gelten deren gesetzliche Verantwortungsbereiche. Soweit der SCS für eine Pauschalreise als Reiseveranstalter einzustehen hat, bleiben die gesetzlichen Ansprüche der Reisenden hiervon unberührt.

Für Verlust oder Beschädigung von Gepäck und persönlicher Sportausrüstung haftet der SCS nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

12. Datenschutz

Der SCS verarbeitet personenbezogene Daten nur, soweit dies zur Anmeldung, Vertragsdurchführung, Abrechnung, Organisation, Sicherheit, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist. Daten werden nur an solche Leistungsträger und Stellen übermittelt, die sie für die Durchführung der Fahrt oder aufgrund gesetzlicher Pflichten benötigen.

Gesundheitsdaten und Notfallinformationen werden nur erhoben, soweit dies für die sichere Durchführung erforderlich ist, und besonders vertraulich behandelt. Aufbewahrung und Löschung richten sich nach Zweckbindung und gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Ergänzend gelten die jeweils aktuellen Datenschutzhinweise des SCS.

13. Foto- und Videoaufnahmen

Die Teilnahme an einer Fahrt ist nicht von einer Einwilligung in Foto- oder Videoveröffentlichungen abhängig. Soweit für Öffentlichkeitsarbeit des SCS Aufnahmen gezielt erstellt und veröffentlicht werden sollen, wird hierfür – soweit erforderlich – eine gesonderte, freiwillige Einwilligung eingeholt.

Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Bei Minderjährigen erfolgt die Einwilligung durch die Sorgeberechtigten; abhängig von Alter und Einsichtsfähigkeit wird das Kind bzw. der Jugendliche angemessen einbezogen. Weitere Informationen zu Zwecken, Empfängern, Speicherdauer und Betroffenenrechten enthält die gesonderte Foto-/Datenschutzinformation.

14. Schlussbestimmungen und Kontakt

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Zwingende gesetzliche Vorschriften gehen entgegenstehenden Regelungen vor.

Ansprechpartner für Buchungen, Rücktritte, Mängelanzeigen und sonstige Erklärungen ist die in der jeweiligen Ausschreibung bzw. Buchungsbestätigung genannte Kontaktstelle des Ski-Club 1955 Schifferstadt e.V.

Geschäftsstelle: Ski-Club 1955 Schifferstadt e.V., Am Waldfestplatz 10, 67105 Schifferstadt.

Anlage: Empfohlene gesonderte Foto-/Videoeinwilligung

Diese Anlage ist bewusst von den Reisebedingungen getrennt, damit die Einwilligung freiwillig erteilt oder verweigert werden kann.

☐ Ich willige ein, dass im Rahmen der von mir gebuchten Fahrt Foto- und/oder Videoaufnahmen von mir bzw. dem von mir vertretenen minderjährigen Teilnehmer erstellt und für die Öffentlichkeitsarbeit des Ski-Club Schifferstadt 1955 e.V. verwendet werden dürfen.

☐ Vorgesehene Veröffentlichungswege (bitte vom Verein konkret auswählen): Vereinswebsite, Vereinsheft/Printpublikationen, vereinseigene Social-Media-Auftritte und Presse-/Medienarbeit.

☐ Mir ist bekannt, dass Veröffentlichungen im Internet weltweit abrufbar sein können und eine vollständige Löschung oder Kontrolle einer Weiterverwendung durch Dritte nicht garantiert werden kann.

☐ Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber dem Ski-Club Schifferstadt 1955 e.V. widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt unberührt.

Name Teilnehmer/in: _____

Fahrt / Zeitraum: _____

Ort, Datum / Unterschrift: _____

Bei Minderjährigen – Sorgeberechtigte/r: _____